

## **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Ludwigsstadt**

Vom 27. Mai 2010, geändert durch Satzung vom 28.02.2013 und 25.09.2014.

Die Stadt Ludwigsstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-1) und Art. 22 des Kostengesetzes – KG- folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt erhebt folgende Gebühren:

a)	Leichenhausnutzung (max. 175,-- €)	
	1. Tag	75,-- €
	jeder weitere Tag	50,-- €
b)	Leichentransport durch Leichenträger (je Träger)	31,-- €
c)	Bestattungsbegleitung, Grabausgestaltung und Bestattungsaufwand (z.B. Ausgrünen, trittfeste Laufstege, Wurferde, etc.)	60,-- €
d)	Aushub eines Urnengrabes	60,-- €
e)	Aushub eines Reihengrabes oder Wahlgrabes	250,-- €
f)	Abfuhr und Entsorgung überschüssigen Erdmaterials	30,-- €
g)	Geräteeinsatz	
	1. Kompressor	20,-- €
	2. Pumpe	20,-- €
h)	Grabstelle für 25 Jahre	
	- Reihengrab für Erwachsene	560,-- €
	- Reihengrab für Kinder	220,-- €
i)	Grabauskauf (Wahlgrab) für 25 Jahre	
	- Einzelgrab	690,-- €
	- Doppelgrab	1.350,-- €
j)	Umwandlung Reihengrab in Wahleinzelngrab	130,-- €
k)	Auskauf von Urnengräbern	
	- erstmaliger Erwerb eines Urnengrabes für 20 Jahre	290,-- €

- Verlängerung des Nutzungsrechtes um weniger als 10 Jahre durch eine weitere Urnenbeisetzung	160,-- €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre oder mehr durch eine weitere Urnenbeisetzung	290,-- €
- Auskauf für weitere 20 Jahre bei Ablauf des Nutzungsrechtes	290,-- €
l) Genehmigung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr	150,-- €
m) Grabstelle für 20 Jahre zur anonymen Urnenbeisetzung	200,-- €
n) Genehmigung zur vorzeitigen Einlegung eines Grabes (pro Jahr der vorzeitigen Einlegung)	10,-- €

Die Gebühr nach Buchstabe c) beinhaltet auch die Versenkung des Sarges / der Urne. Die Gebühren nach Buchstabe d) und e) beinhalten auch das Einfüllen des Grabes. Die Gebühren nach Buchstabe h) und i) beinhalten auch die Nutzung des Betonsockels für das Grabdenkmal und die Bereitstellung der Leistensteine durch die Stadt, sofern es sich nicht um ein Kindergrab handelt.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat;
- c) wer die Kosten veranlasst hat;
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner;
- e) wer gemäß Abs. 2 Buchstabe i) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof verrichtet.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Für die Bereitstellung von Trittplatten sind Kosten in Höhe von 24,50 € je Grab zu erstatten.

## § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Ludwigsstadt vom 12.11.1991 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.